

# **Hausordnung für das Stadtteilzentrum Kitzingen-Siedlung (Stand 07.05.2019)**

Königsberger Straße 11, 97318 Kitzingen

## **Präambel**

Diese Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten und Freiflächen des Stadtteilzentrums in der Königsberger Straße 11 in der Kitzinger Siedlung.

## **§ 1 Allgemeine Verhaltensregeln**

- 1) Jeder Mieter und Nutzer des Stadtteilzentrums hat sich so zu verhalten, dass er andere Nutzer, den Betrieb der Einrichtung sowie die Ruhe und Ordnung nicht stört. Gegenseitige Rücksichtnahme und eine einvernehmliche Nutzung der Einrichtung ist Pflicht der Nutzer.
- 2) Den Anweisungen der Mitarbeiter des Stadtteilzentrums ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Stadtteilzentrums üben das Hausrecht aus.
- 3) Bitte vergewissern Sie sich vor dem Abschließen der Räumlichkeiten, dass sich keine Personen im angemieteten Raum befinden.
- 4) Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Bayern muss eingehalten werden.
- 5) Öffentliche Veranstaltungen mit Alkoholausschank müssen beim Ordnungsamt genehmigt werden.

## **§ 2 Behandlung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände**

- 1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem mit dem entsprechenden Mietvertrag vereinbarten bzw. bei Angeboten durch die Stadt Kitzingen beabsichtigten Zweck genutzt werden.
- 3) Das Betreten der Räume ist nur unter Aufsicht des Mieters, eines vom Mieter bezeichneten Verantwortlichen oder eines Verantwortlichen vom Träger der Einrichtung gestattet.
- 4) Der Mieter oder Nutzer prüft vor der Nutzung den jeweiligen Raum und dessen Ausstattung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit. Beschädigte Ausstattung darf nicht benutzt werden.
- 5) Die Mieter und Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu übergeben, wie sie bei Beginn übernommen wurden.
- 6) Benutzte Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände sind stets wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort in gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen.
- 7) Sämtliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.
- 8) Bei Veranstaltungen ist das Mitnehmen von Kinderwagen gestattet, wenn die Kinderwagen ständig von Erwachsenen beaufsichtigt und nicht in Verkehrswegen und bei Ausgängen abgestellt werden.

9) Beim Verlassen der Räume hat der Verantwortliche im Nachweisbuch den Beginn und das Ende der Nutzung, die Anzahl der Teilnehmer, etwaige Schäden an den Räumen oder Geräten sowie aufgetretene Unfälle aufzuzeigen und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

10) Eine etwaige Ausschmückung der Räume sowie eine besondere Saalgestaltung sind nur in Absprache mit dem Vermieter zulässig. Nach Mietende sind alle Ausschmückungen vom Mieter wieder zu entfernen, außer es kommt eine anderweitige Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter zustande (Saalschmuck für Fasching). Das Bekleben der Wände ist untersagt.

11) Das Benutzen von Konfetti, Dekosand, Glitter aller Art und Wunderkerzen ist untersagt.

12) Die genutzten Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem sauberen Zustand zu verlassen (besenrein). Elektrische Geräte sind auszuschalten, die Beleuchtung ist zu löschen und der Raum zu verschließen. Bei Verlassen des Gebäudes ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fenster und Ausgänge verschlossen sind. Der Schalter Hauptaussgang ist auf „zu“ zu stellen.

13) Es ist nicht erlaubt Einrichtungs- und Nutzungsgegenstände mitzunehmen oder auszuleihen.

### **§ 3 Tiere**

1) Das Mitbringen von Tieren, jeglicher Art, in das Gebäude des Stadtteilzentrums, ist untersagt; Ausnahmen nach Rücksprache mit dem Vermieter.

### **§ 4 Beseitigung von Verunreinigungen, Abfall**

1) Verunreinigungen, die infolge der Nutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen (z.B. Zigarettenkippen) entstanden sind, sind durch den Verursacher bzw. den Mieter zu beseitigen.

2) Jegliche Abfälle müssen mitgenommen und privat entsorgt werden.

3) Andernfalls wird die Reinigung/Entsorgung auf Rechnung des Verursachers bzw. Mieters vorgenommen.

### **§ 5 Jugendschutz und Rauchverbot**

1) Der Mieter bzw. Nutzer gewährleistet die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, d.h. u.a. kein Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren.

2) In allen Räumen des Stadtteilzentrums herrscht Rauchverbot.

3) Rauchen ist an ausgewiesenen Plätzen im Außenbereich erlaubt.

### **§ 6 Brand- und Explosionsgefahr**

1) Die Brandschutzordnung (aushängend) für das Stadtteilzentrum ist einzuhalten.

2) Fluchtwege sind immer freizuhalten.

3) Bei Veranstaltungen mit Veranstaltungstechnik (Sound- und/oder Lichtanlagen) ist ein Co<sup>2</sup>-Löscher vorzuhalten. Dieser muss selbst gestellt werden.

## **§ 7 Nutzungszeiten**

1) Die festgelegten, vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

2) Das Stadtteilzentrum Kitzingen-Siedlung kann grundsätzlich für Veranstaltungen wie folgt genutzt werden:

Sonntag – Donnerstag            08:00 bis 02:00 Uhr

Freitag – Samstag                08:00 bis 05:00 Uhr

Änderungen sind nach Absprache mit dem Vermieter möglich. Zum Schutz vor allgemeiner Ruhestörung darf ab 22 Uhr kein Lärm mehr nach außen dringen. Als Lärm gilt in diesem Fall eine Lautstärke über 55 Dezibel.

3) Ausnahmen von der Sperrstundenregelung sind vorher mit dem Ordnungsamt abzusprechen.

Erforderlichenfalls ist bei der Stadt Kitzingen eine Genehmigung zur Verlängerung der Sperrstunde einzuholen.

## **§ 8 Haftung**

1) Für abgelegte Gegenstände übernimmt das Stadtteilzentrum keine Haftung.

2) Im Falle des Schlüsselverlustes haftet der Mieter.

## **§ 9 Kautio**

1) Der Mieter leistet vor Vertragsbeginn eine unverzinsliche Kautio über 250 € bei Miete des Saals; 100 € bei Miete anderer Räume. Der Vermieter darf sich für Forderungen, die er gegen den Mieter während oder nach der Beendigung der Mietdauer im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis gegen den Mieter erlangt hat, aus der Kautio befriedigen.

## **§ 10 Fundsachen**

1) Fundsachen, die im Gebäude und auf dem Gelände des Stadtteilzentrums gefunden werden, sind im Büro des Quartiersmanagements bzw. im Rathaus der Stadtverwaltung Kitzingen, Kaiserstraße 13/15, 97318 Kitzingen abzugeben. Dort können Sie innerhalb der gesetzlichen Frist vom Eigentümer abgeholt werden.

## **§ 11 Werbung/Gewerbeausübung/Politische Veranstaltungen**

- 1) Jede Art von Werbung und Gewerbeausübung im Gebäude und auf dem Gelände des Stadtteilzentrums bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Kitzingen.
- 2) Politische Veranstaltungen anerkannter Wählergruppen und Parteien dürfen bis max. vier Wochen vor einer Wahl im Stadtteilzentrum stattfinden.

### **§ 12 Nichtbeachtung der Hausordnung**

- 1) Bei Nichtbeachtung oder Verstöße gegen die Hausordnung, wird der Verursacher bzw. Mieter von der weiteren Nutzung des Stadtteilzentrums ausgeschlossen.

Kitzingen, den 07.05.2019